

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2025

Herausgegeben in Hildesheim am 02. Juli 2025

Nr. 29

Inhalt		Seite
23.06.2025	- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Gemeinde Giesen	460
23.06.2025	- Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Giesen	462
01.07.2025	- Öffentliche Zustellung des Landkreises Hildesheim an Frau Atto Yusef, zuletzt ansässig: Hainholz 76 B, 31162 Bad Salzdetfurth	465

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Gemeinde Giesen

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) -jeweils in der zurzeit geltenden Fassung- hat der Rat der Gemeinde Giesen in der Sitzung am 23.Juni 2025 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Gemeinde Giesen beschlossen:

§ 1 Allgemein

(1) Die Gemeinde Giesen unterhält in der Ortschaft Giesen zwei Kindertagesstätten entsprechend der Benutzungssatzung. Nach Maßgabe dieser Satzung erhebt die Gemeinde Giesen Gebühren für die Inanspruchnahme dieser Kindertagesstätten.

(2) Die festgesetzte Gebührenhöhe gilt jeweils für ein Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.).

§ 2 Zahlungspflichten

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Eltern oder sonstige Sorgeberechtigten verpflichtet.

(2) Die nach dem Gebührentarif zu entrichtende Gebühr ist monatlich, spätestens am 05. eines Monats, im Voraus zu zahlen.

(3) Bei wiederholter Mahnung oder bei einem Gebührenrückstand von 2 Monaten kann die Betreuung der Kinder abgelehnt werden.

§ 3 Berechnung

(1) Die Gebühr für Kinder vor der Vollendung des dritten Lebensjahres beträgt 6,5 % des anrechenbaren Monatseinkommens der Zahlungspflichtigen, kaufmännisch auf volle 5 € gerundet. Die niedrigste Gebühr beträgt 45 €, die höchste festzusetzende Gebühr beträgt 360 €. Für Kinder, deren Eltern oder sonstige Sorgeberechtigte ihren 1. Wohnsitz nicht in der Gemeinde Giesen haben, werden grundsätzlich nicht betreut. Sollte es in begründeten Ausnahmefällen doch notwendig sein, wird die höhere Gebühr der beiden Orte erhoben.

(2) Für das Mittagessen wird eine gesonderte Gebühr von 75,00 € pro Monat erhoben. In der Gebühr sind die Aufwendungen für Getränke in den Pausen enthalten. Diese Gebühr ist für das gesamte KITA Jahr zu zahlen.

Wenn die Kinder nicht am Mittagessen teilnehmen haben die Eltern eine Getränkepauschale in Höhe von 5,00 € zu zahlen.

Bei Härtefällen infolge Krankheit des Kindes von mehr als 2 Monaten kann im Einzelfall auf Antrag auf die Gebühr verzichtet werden.

(3) Die Einkommensberechnung zur Ermittlung der festzusetzenden Gebühr richtet sich nach dem in der Anlage beigefügten Einkommensberechnungs-Modell. Die Nachweise zum Einkommen sind bis zum Beginn des Kindergartenjahres vollständig vom Zahlungspflichtigen zu erbringen. Bei teilweiser

oder vollständiger Verweigerung der Angaben zum Einkommen bis zu diesem Termin oder darüber hinaus wird die nach dem Gebührentarif höchste Gebühr erhoben.

(3a) Bei Inanspruchnahme von Betreuungszeiten von mehr als 8 Stunden täglich wird pro halbe Stunde eine Gebühr von 23,00 € pro Monat erhoben. Paragraph 5 – Geschwisterkinder gilt nicht für diesen Gebühr.

(4) Die Gebühr wird zum Eintritt des Kindes in die Tagesstätte und jährlich zu Beginn des Kalenderjahres neu festgesetzt.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren sind grundsätzlich für einen vollen Monat zu zahlen. Dies gilt auch, wenn die Betreuung der Kinder durch höhere Gewalt oder Infektionskrankheiten nicht vorgenommen werden kann.

(2) Bei Härtefällen infolge Krankheit des Kindes von mehr als 2 Monaten kann im Einzelfall auf Antrag eine ermäßigte Gebühr festgesetzt werden.

(3) Während der Ferienzeit ist die volle Gebühr zu zahlen. Dies gilt auch, wenn ein Kind nach Ablauf der Ferienzeit den Kindergarten verlässt.

(4) Bei der Aufnahme eines Kindes in der Zeit vom 1. – 15. des Monats ist die volle, in der Zeit vom 16. bis zum Ende des Monats die Hälfte der Gebühr zu zahlen.

§ 5 Geschwisterkinder

(1) Besuchen zwei oder mehrere Geschwisterkinder die gleiche Kindertagesstätte im selben Kindergartenjahr und in der gleichen Betreuungsform, so ist nur für das älteste Kind die volle Gebühr entsprechend dem Gebührentarif zu zahlen. Die Gebühr für das 2. Kind beträgt 70 % der vollen Gebühr, für das 3. und jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte der Gemeinde Giesen aufgehoben.

Giesen, den 23. Juni 2025

(Jürges)

Bürgermeister



S a t z u n g

über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Giesen

Aufgrund des §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie den §§ 22 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Gemeinde Giesen in der Sitzung am 23.Juni 2025 folgende Satzung über die Benutzung für die Kindertagesstätten

der Gemeinde Giesen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Giesen unterhält zwei Kindertagesstätten in der Ortschaft Giesen.

1. Die Einrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie arbeiten mit den Familien der betreuten Kinder zusammen. Ziel ist die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen.
2. Jedes aufgenommene Kind ist grundsätzlich bis 09:00 Uhr in die Einrichtung zu bringen.
3. Über ein längeres Fernbleiben des Kindes soll die Einrichtungsleitung unverzüglich informiert werden. Die hat spätestens nach 3 Tagen durch einen Sorgeberechtigten zu erfolgen.
4. Bei vermuteter Kindeswohlgefährdung muss die Einrichtung gemäß § 8a Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) tätig werden.

§ 2 Öffnungszeiten und Schließzeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten werden durch Beschluss des Verwaltungsausschusses nach Beratung im Beirat der Kindertagesstätten festgelegt.

(2) Die Kindertagesstätten sind während der Sommerferien 3 Wochen geschlossen, ebenso in der Woche zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an bis zu 4 Studientagen im Jahr. Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Gründen ergeben: Personalmangel, behördliche Anordnung oder betriebliche Belange. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon unverzüglich informiert.

§ 3 Aufnahme von Kindern

(1) Die Kindertagesstätten stehen – soweit Platz vorhanden – den Kindern aller Einwohner der Gemeinde Giesen zur Verfügung. Vorrang haben diejenigen Kinder, die ihren Wohnsitz in der Ortschaft Giesen haben. Über die Aufnahme in die Kindertagesstätten entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte nach Maßgabe der durch Träger, Leitung der Kindertagesstätte und Beirat in dieser Satzung festgelegten Grundsätze; in Streitfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

(2) Aufgrund der gesetzlichen Regelungen im Sozialgesetzbuch VIII haben Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr einen gesetzlichen Anspruch auf den Besuch einer Kindertagesstätte.

§ 4 Krankheiten und Anzeigepflicht

(1) Es muss eine Bescheinigung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist, und dass im Hinblick auf den gesundheitlichen Allgemeinzustand des

Kindes keine Bedenken gegen eine Aufnahme in einer Kindertagesstätte vorliegen. Das ärztliche Zeugnis sollte nicht älter als zwei Wochen sein.

(2) Bei der Aufnahme haben die Erziehungsberechtigten anzugeben,

1. welche Krankheiten das Kind durchgemacht hat,
2. welche Schutzimpfungen und Tuberkulintests vorgenommen wurden,
3. ob eine tuberkulöse oder sonstige gesundheitliche Gefährdung durch Familienangehörige oder die Umgebung besteht und
4. ob und welche Allergien bekannt sind.

Die Vorlage eines Nachweises über alle rechtlich vorgeschriebenen Schutzimpfungen bzw. eine bestehende Immunität ist zwingend erforderlich. Sofern vorhanden, ist das Impfbuch vorzulegen. Die Aufnahme in die Kindertagesstätten wird von der Angabe der von 1 – 4 genannten Punkte und der Vorlage eines Nachweises über alle gesetzlich vorgeschriebenen Schutzimpfungen insbesondere Masern nach § 34 IfSG bzw. die bestehende Immunität abhängig gemacht.

(3) Kranke Kinder (§2 Nr. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG), krankheitsverdächtige Kinder (§2 Nr. 5 IfSG) und Krankheitserreger ausscheidende Kinder (§ 2 Nr. 6 IfDG) sind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen.

(3) a. nach Beendigung einer ansteckenden Krankheit ist in begründeten Fällen ein ärztliches Zeugnis über die Unbedenklichkeit der weiteren Betreuung vorzulegen. Die Kosten hierfür haben die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten zu tragen.

(3) b. Ein Kind soll mindestens 24 Stunden fieberfrei und mindestens 48 Stunden symptomfrei sein bevor es in die Einrichtung zurückkehrt.

Die Mitarbeiter der Einrichtungen sind berechtigt das, Kind von der Betreuung auszuschließen, wenn

- Es berechtigte Zweifel an der Gesundheit des Kindes gibt,
- Die Gesundheit des Kindes oder anderer Kinder gefährdet ist,
- Die Eltern sich weigern das Kind ärztlich untersuchen zu lassen.

Ein Ausschluss ist befristet bis zur ärztlichen Abklärung des Gesundheitszustandes des Kindes.

§ 5 Ausschluss vom Besuch der Einrichtung

(1) Kinder, die die Erziehungsarbeit erheblich gefährden, können vom Besuch der Kindertagesstätten ausgeschlossen werden. Ebenso ist ein Ausschluss aus gesundheitlichen Gründen möglich. Über den Ausschluss entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte. Einem beabsichtigten Ausschluss soll eine Anhörung und Beratung der Erziehungsberechtigten vorangehen. Weitere Ausschlussgründe sind, wenn ein Kind länger als einen Monat unentschuldig fehlt, das Kind wiederholt und trotz Mahnung erst nach Ende der Betreuungszeit abgeholt wird.

(2) Im Falle des Ausschlusses wird die Gebühr für den laufenden Monat nicht erstattet.

§ 6 Abmeldung

(1) Abmeldungen sind jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatschluss möglich.

(2) Kinder, die im darauffolgenden Kindergartenjahr in die Schule wechseln, brauchen nicht abgemeldet zu werden. Gleiches gilt für Kinder, die von der Krippenbetreuung in den Kindergarten wechseln.

§ 7 Gebühren

(1) Für die Betreuung der Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in den Kindertagesstätten wird eine Gebühr erhoben.

(2) Es gilt hierfür die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Gemeinde Giesen in der aktuellen Fassung.

§ 8 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht beginnt bei der Übergabe des Kindes an die Erzieherinnen und endet mit der Übergabe an eine abholberechtigte Person. Kommt ein Kind allein in die Einrichtung, dann ist eine Bescheinigung der Eltern vorzulegen. Das Kind wird nicht an Personen übergeben, die offensichtlich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen. Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes. Aufsichtspflicht heißt nicht ständige Kontrolle, sondern Anleitung zum selbstständigen Handeln und Befähigung des Kindes mit Gefahren umzugehen.

§ 9 Einrichtungsbezogene Regelungen

(1) Zusätzliche Regeln der Einrichtung gelten unbeschadet dieser Satzung.

10§ Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

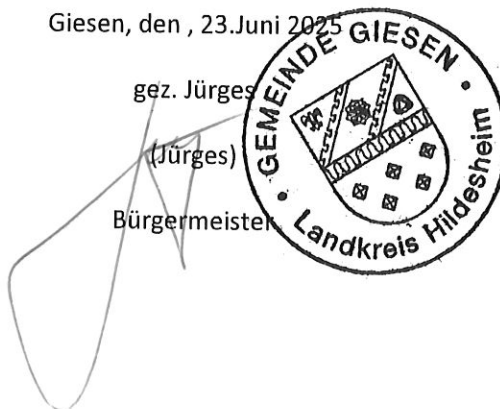
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Giesen vom 11. Juli 2022 außer Kraft.

Giesen, den , 23. Juni 2025

gez. Jürges

(Jürges)

Bürgermeister





— DER LANDRAT —

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

Frau
Nahida ATTO YUSEF
Hainholz 76 B
31162 Bad Salzdetfurth

Bearbeitende Dienststelle

913 – Amt für Migration, Integration und Demographie –
Diensträume

Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim

Ansprechpartner/in

Raum

Herr Romer

360

Kontakt

Telefon: 05121/ 309-0 - 3601

Fax: 05121/309 - 95 3601

OE913AsylbLG@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen / Mein Schreiben
(913) 1599/247868-RomA

Datum
01.07.2025

Einstellungsbescheid der Leistungen gem. § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Sehr geehrte Frau ATTO YUSEF,

die bisher gewährten Leistungen einschließlich der Sachleistung Wohnraum nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für:

ATTO YUSEF, Nahida, *21.03.2003

stelle ich zum **31.07.2025** ein.

Begründung

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen,
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
3. eine Aufenthaltserlaubnis besitzen
 - a) wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 Absatz 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes,
 - b) nach § 25 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder
 - c) nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt,
4. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne das sie selbst die dort genannten Voraussetzungen

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 8008 · www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN: DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC: GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

erfüllen, oder

7. einen Folgeantrag nach § 71 des Asylverfahrensgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylverfahrensgesetzes stellen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Ausländer sind für die Zeit, für die ihnen ein anderer Aufenthaltstitel als die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichnete Aufenthaltserlaubnis mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden ist, nicht nach diesem Gesetz leistungsberechtigt.

(3) Die Leistungsberechtigung endet mit der Ausreise oder mit Ablauf des Monats, in dem

1. die Leistungsvoraussetzung entfällt oder

2. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Ausländer als Asylberechtigten anerkennt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.

Laut unseren Informationen ist Ihr Aufenthalt seitdem 18.05.2025 unbekannt. Folglich waren Ihre Leistungen zum 31.05.2025 einzustellen. Allerdings hat mich die Information erst am 01.07.2025 erreicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form beim Landkreis Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim, einzulegen. Ein Widerspruch in elektronischer Form muss den Anforderungen des § 36a Abs. 2 des Ersten Sozialgesetzbuches entsprechen.

Hinweis:

Ein Widerspruch per einfacher E-Mail ist nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Herr Romer

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 8008 · www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN: DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC: GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF